



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

*Jens Petersen*

### **Studien zur juristischen Ideengeschichte**

2023 – 211 S.

ISBN 978-3-86956-543-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55980>



#### Empfohlene Zitation:

Jens Petersen: Anthropozentrik und Ökozentrik im Umweltrecht, In: Petersen, Jens: Studien zur juristischen Ideengeschichte, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 149–160.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60430>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



## Anthropozentrik und Ökozentrik im Umweltrecht\*

Anthropozentrisch heißt eine Anschauung, nach welcher der Mensch Mittelpunkt der Welt und Zweck des Weltgeschehens ist. Seit langem wird im Umweltrecht die Frage, ob Umweltschutz um des Menschen willen oder um der Natur willen betrieben wird, kontrovers – und nicht ohne ideologische Überfrachtung<sup>1</sup> – diskutiert. Wenn man einen strengen Maßstab anlegt, erscheint bereits der Begriff „Umwelt“ in verräterischer Weise anthropozentrisch, weil er den Menschen in den Mittelpunkt zu rücken scheint.<sup>2</sup> Er wird daher beispielsweise vielsagend ersetzt durch „natürliche Mitwelt“<sup>3</sup>. Im folgenden werden die Begriffe Natur und Umwelt gleichbedeutend und in möglichst neutralem Sinne verwendet. Auch der Begriff der Anthropozentrik wird im folgenden nur deskriptiv gebraucht und nicht als „Anthropozentrismus“ verstanden.<sup>4</sup>

### I. Standortbestimmung des Gesetzgebers

Obwohl die Umweltgesetzgebung vom grundsätzlichen Streit um die Anthropozentrik zu trennen ist,<sup>5</sup> hängt sie doch immerhin soweit damit zusammen, dass ein kurzer stichwortartiger Überblick im Sinne einer Standortbestimmung des Gesetzgebers hier unerlässlich erscheint.

In der Tat ist die bisherige Gesetzgebung fast ausschließlich anthropozentrisch ausgerichtet.<sup>6</sup> Teilweise wird bei den geschützten Rechtsgütern sogar ganz

---

\* Zuerst – in Teilen – veröffentlicht in: ARSP 83 (1997), S. 361–368. Der Abschnitt II.2 über Goethes Faust II wird hier erstmals veröffentlicht.

1 So zutreffend *Kloepfer*, Umweltrecht, 1989, § 1 Rz. 23. Man darf freilich nicht verkennen, daß die Problematik genuin rechtsphilosophische Fragen zum Gegenstand hat, vgl. dazu unten II. 3 und III. 2 im Text.

2 So *Bosselmann*, KJ 1986, S. 1 ff. Fußnote 87.

3 *Meyer-Abich*, Wege zum Frieden mit der Natur, München 1984, S. 19.

4 So aber etwa *v. d. Pfordten*, *Ökologische Ethik – Zur Rechtfertigung menschlichen Handelns gegenüber der Natur*, Diss. München 1994, Hamburg 1996, S. 11, 308 Fußnote 4.

5 *Kloepfer*, aaO. Rz. 24.

6 Vgl. ausführlich *Bender/Sparwasser*, Umweltrecht, 2. Auflage 1990, Rz. 3 f., S. 912 ff.

auf die Umwelt verzichtet (wie in § 1 AtomG). Bei § 1 ChemG bestehen zwar Zweifel,<sup>7</sup> doch geht die wohl überwiegende Meinung von einer anthropozentrischen Ausrichtung aus.<sup>8</sup> Wenn die Schutzobjekte einfach aneinandergereiht werden (wie in § 1 BImSchG oder § 2 Abs. 1 S. 1 AbfG), steht der Mensch bei der Aufzählung stets an erster Stelle. Beim BNatSchG ist es bis heute nicht zu der von der Bundesregierung beabsichtigten und im Schrifttum als systemwidrig bekämpften<sup>9</sup> Hinzufügung eines ökozentrischen Zusatzes gekommen; das BNatSchG wird sogar als „unerbittlich anthropozentrisch“ bezeichnet.<sup>10</sup> Innerhalb des BGB wird bereits § 1 als anthropozentrisch angesehen, weil er auf die Rechtsfähigkeit des Menschen abstellt.<sup>11</sup> Einzig das Tierschutzgesetz schließt partiell den Schutz der Tierwelt um ihrer selbst willen mit ein,<sup>12</sup> indem es in § 1 vom Tier als „Mitgeschöpf“ spricht. Während die Befürworter hierin eine „wahre Pionierleistung“<sup>13</sup> erblicken, wird von anderer Seite auch hier eine zumindest latente Anthropozentrik konstatiert.<sup>14</sup> In den Länderverfassungen finden sich dagegen einige ökozentrische Ansätze, unter denen Art. 141 der Bayerischen Verfassung das prominenteste Beispiel darstellt. Jedoch kommt dem Umweltschutz auch hier keine relative Priorität zu.<sup>15</sup> Zum anderen steht Art. 31 GG einer durchschlagenden Wirkung für die gesamte Rechtsordnung entgegen. Soweit Art. 20a GG nunmehr eine Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen enthält, ist deren Reichweite zwar einstweilen noch unklar; Art. 20a GG könnte aber eine Abkehr von der anthropozentrischen Ausrichtung der genannten Gesetze bedeuten.<sup>16</sup>

7 Kloepfer, aaO. § 1 Fußnote 56 m. w. N.

8 Etwa Prümm, Umweltschutzrecht, 1989, S. 60.

9 Henneke, Landwirtschaft und Naturschutz, Diss. Kiel 1986, S. 171. Vgl. auch Martens, ZRP 1996, 44 („Warten auf Godot“).

10 Meyer-Abich, aaO. S. 54.

11 F. von Hippel, Zum Aufbau und Sinnwandel unseres Privatrechts, Tübingen 1957, S. 31. Sollte dies zutreffen, so hat der Gesetzgeber insoweit aber jedenfalls durch den im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“ (BGBl. Teil I, 1990, S. 1702) hinzugefügten § 90a BGB („Tiere sind keine Sachen“) eine (zweifelhafte) Kehrtwende vollzogen. Ablehnend zu § 90a BGB auch Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 6. Auflage 1994, Rz. 1178a („Begriffskosmetik“); dagegen aber Steding, JuS 1996, 962, 964. Vgl. zur Neuregelung weiterhin Mühe, NJW 1990, 2238; Lorz, MDR 1990, 1057. Eine der wenigen gänzlich überflüssigen Regelungen im BGB findet sich seitdem auch in § 903 S. 2: „Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“ Dass das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich klarstellt, dass für Tiere das Tierschutzgesetz gilt, ist geradezu befremdlich.

12 Lorz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage 1992, Einführung Rz. 180, 182.

13 Meyer-Abich, aaO. S. 59.

14 Bosselmann, KJ 1985, 345, 357; a. A. Uebersohn, KJ 1986, 342, 343.

15 Henneke, aaO. S. 101.

16 Für eine explizite Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz Händel, ZRP 1996, 137; v. Loeper, ZRP 1996, 143.

Damit stellt sich die Rechtslage de lege lata überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, anthropozentrisch dar. Man muss sich jedoch fragen, ob diese Grundrichtung nicht eher Symptom als Ursache ist. Diese liegt womöglich eher im zugrundeliegenden Weltbild. Daher sollen zunächst einige Entwürfe und Stellungnahmen exemplarisch aufgezeigt werden.

## II. Einzelne Ansätze

Dass eine radikal anthropozentrische Sichtweise zunächst vorherrscht und dann durch einen Paradigmenwechsel abgelöst wird, ist in der Geistesgeschichte nichts Neues. Durch Kopernikus wurde das geozentrische Weltbild – letztlich auch nur eine Ausprägung der Anthropozentrik – hinfällig. In der Erkenntnistheorie postulierte Kant später eine kopernikanische Wende der Metaphysik.<sup>17</sup> Insofern wäre es immerhin denkbar, dass sich ein derartiger Paradigmenwechsel zuungunsten der Anthropozentrik auch im Umweltrecht vollzöge.<sup>18</sup>

- 
- 17 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, Bd. 2 der von W. Weischedel herausgegebenen Werkausgabe, S. 25.
- 18 Auch dem sogenannten Klimagrundrecht vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 157, 30, dazu *Möllers/Weinberg*, JZ 2021, 1069), scheint ein anthropozentrischer Ansatz zu Grunde zu liegen, weil es um die Gerechtigkeit und Rechtswahrung künftiger Generationen geht. Vgl. auch *Sinder*, Anthropozän: Verfassungsrecht als Antwort auf den anthropogenen Klimawandel. Zugleich Besprechung von BVerfG, JZ 2021, 1078; siehe zudem *Harbarth*, Empirieprägung von Verfassungsrecht, JZ 2022, 157; *Kloepfer/Wiedmann*, Die Entscheidung des BVerfG zum Bundes-Klimaschutzgesetz, DVBl 2021, 1333; *Badenhausen-Fähnle*, Der Klimabeschluss des BVerfG – Einleitung einer Kehrtwende für die Anwendung der grundrechtlichen Schutzpflichten im Klimaschutz?, VR 2022, 1; *Clever*, Der Klimaschutz-Beschluss des BVerfG – Fernglas ohne Justierschraube?, ER 2021, 179; *Ekardt/Heß/Wulff*, BVerfG-Klima-Beschluss: Folgen für Bund, EU, Länder und Kommunen, EurUP 2021, 212; *Frenz*, Klimaschutz nach BVerfG-Beschluss und EU-Klimaschutzgesetz, EnWZ 2021, 201; *ders.*, Verfassungsrechtlich verbindliche CO<sub>2</sub>-Reduktionsmengen für die Energiewirtschaft?, EnWZ 2021, 358; *ders.*, Das novellierte Klimaschutzgesetz, NuR 2021, 583; *Heymann*, Klimaklagen – von grundrechtlichen Schutzpflichten und zivilrechtlicher Haftung, IR 2022, 60; *Jahn*, Internationaler Klimaschutz mithilfe nationaler Verfassungsgerichte? Erkenntnisse aus dem Klimabeschluss des BVerfG, ZaöRV 82 (2022), 47; *Janda*, Sozialstaat for Future. Der Klima-Beschluss des BVerfG und seine Bedeutung für die Sozialgesetzgebung, ZRP 2021, 149; *Kahl*, Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts. Zwischen tradierter Schutzpflichtendogmatik und innovativer Abwehrrechtssonderdogmatik, EurUP 2022, 2; *K. Kotulla/M. Kotulla*, Bundesverfassungsgericht und Klimaschutz – wenn die Zukunft über die Gegenwart mitentscheiden darf, NuR 2022, 1; *Kramer/Baumgärtel*, Die eingriffsähnliche Vorwirkung auf die Grundrechte. Besprechung und dogmatische Einordnung des Beschlusses des BVerfG vom 24. März 2021, GewArch 2022, 90; *Meyer/Bludau*, Der Klimabeschluss des BVerfG – was folgt daraus für das Umwelt- und das Sozialrecht? (Tagungsbericht), NdsVBl 2022, 46; *von Oettingen/K. I. Schmidt*, Intertemporale Freiheitssicherung im Sozialstaat – Zur Übertragbarkeit der klimaschutzbezogenen Verfassungsrechtsprechung auf die sozialen Sicherungssysteme –, DÖV 2022, 477; *Rutloff/Freihoff*, Intertemporale Freiheits-

## 1. Die Berufung auf die Bibel (1.Mose, 27–28)

In der industriellen Neuzeit wird die Weisung des alttestamentarischen Gottes an den Menschen, sich die Erde untertan zu machen und über die Tiere zu herrschen, gern missverstanden als Legitimation einer rücksichtslosen Ausbeutung der Natur durch den Menschen, mithin als biblisch fundierte Rechtfertigung eines radikalen Anthropozentrismus. Dabei wird indessen verkannt, dass dem Verfasser des Schöpfungsberichts nur die soziale Ethik des Dienens und Herrschens vertraut war.<sup>19</sup> Eine erheblich plausiblere Deutung sieht daher in dem Bibelzitat die Mahnung, mit der dem Menschen anvertrauten Macht über die Natur verantwortungsvoll umzugehen.<sup>20</sup>

## 2. Goethes Faust II als Vision eines Umweltstaatswesens?

Man wird sich fragen, Was Goethes verklausuliertes und schwer zugängliches Spätwerk mit dem hier behandelten Thema überhaupt zu tun hat. Wenn man sich jedoch den Inhalt des IV. und V. Aktes der Dichtung vergegenwärtigt, so ergibt sich folgendes Bild von der Handlung: Faust hat vom Kaiser einen Landstreifen am Strand bekommen,<sup>21</sup> der vorerst aber noch unbrauchbar, weil vom Meer überschwemmt ist. Schon zuvor bestand Fausts einziges Streben darin, Land aus dem Meeresboden zu gewinnen, um die Natur – im übertragenden Sinne – zu beherrschen.<sup>22</sup> Faust repräsentiert hier weniger als im ersten Teil der Tragödie den einzelnen Menschen, sondern eher die Menschheit als Ganze.<sup>23</sup> Insofern ist Faust auch nicht so sehr vom Egoismus, als vielmehr von einer anthropozentrischen Grundeinstellung geprägt: er will als Mensch über die Natur triumphieren, indem er – bildlich – das Meer in seine Schranken verweist.<sup>24</sup> Im Verlauf

---

sicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“? – auf Konturensuche, NVwZ 2021, 917; *Sachs*, Grundrechte im Klimawandel, DRiZ 2021, 228; *Seibert*, Klimaschutz und Generationengerechtigkeit – Der Jahrhundert-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 2021, 1141; *Schirmer*, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2021, 1099; *Schlacke*, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912; *Uechtritz/Ruttloff*, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsentscheidungen, NVwZ 2022, 9.

19 C. F. v. Weizsäcker, Die Zeit drängt, 2. Auflage 1986, S. 91.

20 So v. Weizsäcker, aaO., der mit Recht davon ausgeht, dass damit dem Menschen keine anthropozentrische, sondern vielmehr eine ganzheitliche Betrachtungsweise aufgegeben werden sollte.

21 Goethe, Faust, Zeile 11035.

22 Goethe, Faust, Zeile 10198.

23 Trunz, Kommentar zu Goethes Gesamtwerk in der Hamburger Ausgabe, Bd. 3, S. 624.

24 Trunz, Kommentar zu Goethes Gesamtwerk in der Hamburger Ausgabe, Bd. 3, S. 614.

des Schlussaktes wird diese Haltung, die unter dem maßgeblichen Einfluss Mephistos gefördert wurde, als unsinnig erkannt. Der große Schlussmonolog im V. Akt<sup>25</sup> markiert nämlich das vorläufige Ende eines Erkenntnisprozesses („das ist der Weisheit letzter Schluß“).<sup>26</sup> Faust ist nunmehr mit der Entwässerung beachtlich fortgeschritten und hat Bewohner angesiedelt. Diese haben zur Sicherung vor der Meeresflut einen Deich angelegt, dessen Pflege der Gemeinschaft obliegt. Dafür gibt ihnen das fruchtbare Land bei sachgemäßer Bearbeitung reiche Erträge („Mensch und Herde / sogleich behaglich auf der neusten Erde / gleich angesiedelt an des Hügels Kraft / den aufgewälzt kühn emsige Völkerschaft“).<sup>27</sup>

Von einer streng ökozentrischen Haltung kann man hier sicher nicht reden. Denn der Mensch vergisst nicht seine eigenen Belange und konzentriert sich stattdessen auf die Umwelt. Gleichwohl wird die Natur einerseits um ihrer selbst willen, nämlich aus Respekt, andererseits hinsichtlich ihrer Funktion für den Menschen geachtet. Mensch und Natur führen eine sich gegenseitig bedingende Koexistenz. Als Voraussetzung dafür anerkennt Faust – im Gegensatz zu vorher – immerhin die Daseinsberechtigung der Natur. Am Ende der Faustdichtung wird also ein Gemeinwesen vorgestellt, dessen Handeln maßgeblich von der es umgebenden Umwelt mitbestimmt wird. Mit einiger Kühnheit könnte man von einer literarisch-idealisierten Konzeption eines Umweltstaatswesens sprechen. Damit lässt sich für die vorliegende Untersuchung schon die Frage formulieren, ob eine noch weitergehende Einbeziehung der Natur als Selbstwert in die Gedankenwelt des Menschen, also eine radikale Ökozentrik, überhaupt vorstellbar ist – und wenn ja, inwieweit man sie rechtlich umsetzen kann.

### 3. Das Prinzip Verantwortung: Hans Jonas

Aus der neueren Zeit sei für die Einbettung der Problematik das von Hans Jonas in seinem gleichnamigen Werk postulierte Prinzip Verantwortung genannt.<sup>28</sup> Seine Forderung lautet: „Handle so daß die Folgen Deines Tuns mit einem künftigen menschenwürdigen Dasein vereinbar sind, das heißt mit dem Anspruch der Menschheit, auf unbeschränkte Zeit zu leben.“<sup>29</sup> Aus der Tatsache, dass der Mensch kraft seines überlegenen technischen Wissens Macht über die Na-

25 Goethe, Faust, Zeile 11559 ff.

26 Goethe, Faust, Zeile 11574.

27 Goethe, Faust, Zeile 11565–11568.

28 H. Jonas, Das Prinzip Verantwortung, 1984.

29 Diesen Satz von H. Jonas haben Bender/Sparwasser ihrem Umweltrechtslehrbuch (oben Fußnote 6) programmatisch vorangestellt.

tur hat, leitet Jonas eine besondere Verantwortung ab.<sup>30</sup> Dabei erweitert Jonas Kants Pflichtbegriff – der zitierte Eingangssatz ist ersichtlich eine Anspielung auf den kategorischen Imperativ – insoweit, als dass Adressat nicht nur der einzelne Mensch, sondern die gegenwärtige Menschheit sei.<sup>31</sup> Darüber hinaus soll diese Verantwortung nicht nur künftigen Generationen, sondern der Natur als solcher gegenüber gelten.<sup>32</sup> Durch die Macht des Menschen sei die Biosphäre in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilen zum „menschlichen Treugut“ geworden, woraus sich ein Anspruch „aus eigenem Recht“<sup>33</sup> ergebe.

Diese letztgenannte Formulierung lässt aufhorchen: Jonas spricht – durchaus juristisch – von einem Anspruch, setzt also ein eigenes Recht der Natur<sup>34</sup> voraus. Damit ist die Problematik aufgeworfen, welche die Anthropozentrik-Debatte maßgeblich geprägt hat, nämlich die Frage der Eigenrechte der Natur.

---

30 H. Jonas, aaO. S. 26.

31 H. Jonas, aaO. S. 27 f. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass es nach Kant Pflichten nur *gegen* den Menschen und lediglich *in Ansehung* anderer Lebewesen gibt (Kant, Band 4 der Werkausgabe, S. 578). Dem Menschen obliegt also keine Pflicht gegen die Tiere, etwa auf Unterlassung von Tierquälerei, sondern nur in Ansehung ihrer. In Wahrheit liegt eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst vor, die dahin zielt, das Mitleid als solches – somit letztlich auf den Menschen bezogen! – nicht abzustumpfen zu lassen (vgl. Meyer-Abich, aaO. S. 71). Demgegenüber hält v. d. Pfordten, Ökologische Ethik (Fußnote 5) S. 44, Kants Ethik lediglich für „ratiozentrisch“, weil nach ihr alle vernunftfähigen Wesen im Mittelpunkt stehen. Die „anthropozentrische Verengung“ (aaO. S. 43) ergebe sich erst empirisch daraus, dass wir nur den Menschen als vernunftfähiges Wesen kennen.

Der Gedanke Kants spiegelt sich wohl auch in der im Tierschutzrecht diskutierten „Reflextheorie“ (vgl. aber die jetzige Fassung des § 1 TierSchG!) wider. In die gleiche Richtung geht die im Strafrecht umstrittene Frage, ob sich die Zulässigkeit der Norwehr gegenüber Tierquälereien aus dem menschlichen Mitgefühl ergibt (so die h. L, vgl. nur Leipziger Kommentar – *Spendel*, 10. Auflage 1985, § 32, Rz. 189) oder ob dem Tier selbst als „anderem“ i. S. d. § 32 StGB Nothilfe geleistet wird (so *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil Band 1, 1992, § 15, Rz. 33). Hier erweist sich, dass die Anthropozentrik-Debatte durchaus dogmatische Bedeutung erlangen kann.

32 H. Jonas, aaO. S. 245.

33 H. Jonas, aaO. S. 29.

34 Zweifelhaft ist angesichts des einleitenden wörtlichen Zitats, ob Jonas selbst die von ihm geforderte „Abkehr vom Anthropozentrismus“ (so H. Jonas, aaO. S. 95) konsequent durchhält. Immerhin konzentriert er sich dort auf den Anspruch (!) der Menschheit.

### III. Die Diskussion um die Eigenrechte der Natur

Wenn man davon ausgeht, dass die Natur einen „Eigenwert mit einem eigenen Sein für sich“<sup>35</sup> verkörpert, muss gefragt werden, ob die Natur Träger eigener subjektiver Rechte sein kann, bzw. wie diese durchgesetzt werden können.

#### 1. Stones fundamentale Überlegungen

Stone hat sich in einem grundlegenden Aufsatz<sup>36</sup> für die Möglichkeit ausgesprochen, der Natur subjektive Rechte zuzuerkennen. Die gesamte Rechtsgeschichte sei durch die Ausweitung der Zuerkennung subjektiver Rechte an andere Lebewesen geprägt, die vordem undenkbar gewesen sei.<sup>37</sup> Wenn man aber bedenke, dass mit der Stärkung der Rechte von kulturellen Minderheiten etc. ebenfalls das ehemals Undenkbare verwirklicht worden sei, müsse dieser Gedanke auch im Hinblick auf Naturgüter erlaubt sein.<sup>38</sup> Daher schlägt er vor, auch Wäldern und Ozeanen<sup>39</sup> und der natürlichen Umwelt als ganzer eigene Rechte zuzugestehen,<sup>40</sup> wobei er die Abgrenzungsschwierigkeiten nicht verkennt.<sup>41</sup> Dabei fordert er keine absoluten Rechte, sondern nur solche, die gegenüber anderen Interessen abwägbare sind. Mensch und Natur sollen also nicht pauschal gleichgestellt werden, und auch innerhalb der Natur dürfe es Unterschiede geben.<sup>42</sup> Die rechtliche Umsetzung soll durch Rechtsvertreter nach Art einer Prozessstandschaft erfolgen.<sup>43</sup> Dabei scheut sich Stone nicht, auch die schwer bezifferbaren „reinen Ökoschäden“ in Anlehnung an das Immaterialgüterrecht einzufordern.<sup>44</sup>

Innerhalb des amerikanischen Schrifttums hat sich vor allem Tribe<sup>45</sup> Stones Argumentation angeschlossen. Wenn sich auch der Supreme Court der USA in

35 So *Steiger* in: Salzwedel, Grundzüge des Umweltrechts, Berlin 1982, S. 9.

36 In: *Southern California Law Review*, Vol. 45 (1972) 450 ff.

37 *Stone*, aaO. S. 450.

38 *Stone*, aaO. S. 455, 457.

39 „So-called ‚natural-objects‘“. In Spanien ist das Ökosystem der Lagune „Mar Menor“ nach einem neuen spanischen Gesetz erstmals in Europa eine eigene Rechtspersönlichkeit mit einklagbaren Rechten zuerkannt worden, vgl. *Wolf*, ZUR 2022, 451, 453.

40 *Stone*, aaO. S. 457.

41 *Stone*, aaO. Fußnote 26.

42 *Stone*, aaO. S. 458.

43 *Stone*, aaO. S. 464 f.; klagebefugt sei – etwas nebulös – „a friend of a natural object“.

44 *Stone*, aaO. S. 476. Der Gedanke, dass der Schädiger dabei verhältnismäßig hohe Summen für den Ersatz objektiv minderwertiger ökologischer Güter zahlen muss, enthält eine stark ökozentrische Komponente.

45 In: *Yale Law Journal* 83 (1974), 1315 ff.

einem berühmten Fall<sup>46</sup> diese Auffassung nicht zueigen gemacht hat, so hat doch immerhin der Richter Douglas sein Sondervotum zum besagten Fall in Stones Sinne abgefasst.

Neben verschiedenen anderen Gegenargumenten<sup>47</sup> ist Stone vor allem die Zweifelhaftigkeit seiner Eigenrechtsbegründung entgegenzuhalten: Diese sei – ebenso wie früher bei kulturellen Minderheiten – bezogen auf Naturgüter „a bit unthinkable“.<sup>48</sup> Die Undenkbarkeit ist aber mehrdeutig: Es kann etwas undenkbar sein, weil es ungewohnt, neu und wohl auch gesamtgesellschaftlich ungewollt ist. Nur diese Bedeutung des Wortes beschäftigt Stone. Zweifelhaft ist aber auch, ob der Mensch die Rechte der Natur überhaupt denken kann, bzw. ob sein Ausgangspunkt nicht deshalb notwendigerweise anthropozentrisch ist, weil der Mensch selbst es ist, der ihn denkt.<sup>49</sup>

Diesem Einwand hat v. d. Pfordten<sup>50</sup> entgegen gehalten, dass hiermit erkenntnistheoretische und normative Fragen verwechselt würden. Auch wenn nur der Mensch die im Zusammenhang mit der Rechtsetzung und Rechtsanwendung entstehenden Probleme zu durchdringen imstande sei, schließe das „die normative Rechtszuschreibung gegenüber nichtmenschlichen Naturentitäten“ nicht aus, so dass eine Rechtsfähigkeit weder aus rechtslogischer noch aus rechtstechnischer Sicht zwingend ausscheide.<sup>51</sup>

Das ist im Grundsatz richtig, verfehlt aber wohl doch die Zielrichtung des „erkenntnistheoretischen Einwandes“.<sup>52</sup> Gewiss lässt sich die Rechtsfähigkeit von Tieren leichter vorstellen, als dies beispielsweise bei juristischen Personen der Fall sein mag. Dennoch bleibt die Frage, ob der Mensch nicht allein dort Rechte zuordnen kann, wo es um vernunftfähige Wesen geht.<sup>53</sup> Denn die Rechtsverleihung muss, wenn sie überhaupt irgendeinen Sinn haben soll, mit einer möglichen Durchsetzung von Interessen einhergehen. Wo aber solche Interessen nicht klar definiert sind, müssten letztlich wieder andere Menschen darüber befinden.

---

46 „Sierra Club vs. Morton persönlich und als Innenminister der USA“. Zu den Einzelheiten dieser Entscheidung siehe *Stone*, Umwelt vor Gericht, 2. Auflage 1992, S. 130 ff.

47 Zu diesen: *Hohmann*, Das Rechtsgut der Umweltdelikte, Diss. Frankfurt a. M. 1990, S. 105 ff. In der strafrechtlichen Forschung hat die Diskussion um die Eigenrechte nämlich bei der Rechtsgutbestimmung ihren Platz, vgl. auch *Kareklas*, Die Lehre vom Rechtsgut und das Umweltstrafrecht, Diss. Tübingen 1990.

48 *Stone*, Southern Californian Law Review 45 (1972), 450, 453.

49 In diese Richtung auch *Kloepfer*, Umweltrecht, § 1 Rz. 25.

50 In: *Ökologische Ethik* (Fußnote 5), S. 294.

51 *V. d. Pfordten*, aaO. S. 296. Die Argumentation von Stone hält er allerdings auch stellenweise für „sophistisch“.

52 So paraphrasiert *v. d. Pfordten*, aaO. S. 294, selbst die Frage nach der Denkbarkeit solcher Rechte.

53 Dass dies nur beim Menschen der Fall ist, räumt auch *v. d. Pfordten*, aaO. S. 43, ein.

Diese könnten aber nur aus ihrer Sicht urteilen und würden dabei an spezifisch menschliche Grenzen (und sei es Fanatismus!) stoßen.

## 2. Die Begründung von Meyer-Abich

a) Meyer-Abich<sup>54</sup> versucht ebenfalls, Eigenrechte der Natur zu begründen. Seine Argumentation ähnelt derjenigen Stones, nur dass er die tragenden Gründe auf den Gleichheitssatz stützt. Von der Gleichheit der Menschen ausgehend, erblickt er in der Leidensfähigkeit und im zumindest rudimentär vorhandenen Unterscheidungsvermögen Gleichartigkeiten zwischen Mensch und Tier.<sup>55</sup> Untersuchungen hätten zudem gezeigt, dass dasselbe auch für Pflanzen gelte,<sup>56</sup> so dass sich auch hierin eine Gleichbehandlung in rechtlicher Hinsicht, d. h. eine Rechtsfähigkeit, ergebe.<sup>57</sup> Wenn aber Tiere und Pflanzen Rechte hätten, so könne für Flüsse und Landschaften, die doch das Leben von Tieren und Pflanzen gewährleisten, nichts anderes gelten. Eine Einschränkung will Meyer-Abich nur da gelten lassen, wo der Mensch (!) auf den Verzehr von Pflanzen und Tieren angewiesen ist.<sup>58</sup>

b) Diese Begründung überzeugt nicht. Zunächst macht Hofmann zutreffend darauf aufmerksam, dass unter den Oberbegriff „Tiere“ auch „irgendwelche Virenstämme“<sup>59</sup> fielen. Methodologisch bedenklicher ist aber noch folgendes: Meyer-Abich schließt zunächst vom Menschen auf die Tiere und Pflanzen als Teile der Umwelt. Die anschließende Rechtsbegründung der Flüsse und Landschaften (= Umwelt), erfolgt dann extensiv unter Zuhilfenahme der eben erst bewiesenen Rechtsfähigkeit der Tiere und Pflanzen (auch Umwelt!). Damit unterliegt Meyer-Abich aber einer *petitio principii*. Im zu Beweisenden ist das gerade erst Bewiesene als Prämisse schon wieder enthalten.

---

54 In: Wege zum Frieden mit der Natur, München 1984.

55 Meyer-Abich, aaO. S. 177, 180. Vgl. zur Rechtsfähigkeit von Tieren ausführlich: Schlitt, ARSP 1992, 225 ff.

56 Meyer-Abich, aaO. S. 184 f.

57 Meyer-Abich, aaO. S. 187.

58 Meyer-Abich, aaO. S. 166.

59 In: Der Umweltstaat (hrsg. v. M. Kloepfer), S. 35.

### 3. Von Lersners vermittelnde Lösung

a) Um eine differenzierende Lösung bemüht sich v. Lersner.<sup>60</sup> Für ihn stellt sich beim Problem der Rechtsfähigkeit der Natur nicht so sehr die Frage nach dem Ob, sondern eher die nach dem Wie, insbesondere nach dem Umfang.<sup>61</sup> Da es letztlich immer der Mensch sei, der über die Rechtsfähigkeit anderer Lebewesen disponiere, sei die Frage nur, in welchem Umfang er dies tue. Trotz der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten will er nicht ganz auf die Übertragung von Rechten auf die Umwelt verzichten. Diese sollen nur da bestehen, wo es Entstehungsgeschichte und ratio legis nahelegen.<sup>62</sup>

b) Indem v. Lersner die „gewiß fragwürdige Identifikation des Menschen mit dem Tier“<sup>63</sup> anerkennt, verhehlt er seine anthropozentrische Grundkonzeption nicht. Die Anthropozentrik erscheint so besehen als notwendiges Übel oder – positiver und nach der hier vertretenen Lösung formuliert – als eine unserem Denken immanente ‚conditio si ne qua non‘. Gleichwohl beachtet v. Lersner zu wenig, dass die Frage nach dem Ob gegenüber der konkreten Ausgestaltung („wie?“) logisch vorrangig ist.<sup>64</sup> Denn indem er mit dem „Wie“ beginnt, hat er das „Ob“ zumindest zum Teil schon entschieden.<sup>65</sup> Unklar bleibt auch, auf die Entstehungsgeschichte welcher – anthropozentrischen? – Norm er sich bezieht.

## IV. Die Geltendmachung etwaiger Rechte

Als Folgefrage der Zuerkennung stellt sich die Geltendmachung solcher Rechte.<sup>66</sup> Bedenken ergeben sich vor allem bei der Konkretisierung der Klagebefugten, zumal oft der Eindruck entsteht, dass diese auch und gerade eigene Interessen wahrnehmen.<sup>67</sup>

---

60 In: NVwZ 1988, 988.

61 V. Lersner, aaO. 988, 990.

62 V. Lersner, aaO. S. 991.

63 AaO. S. 991.

64 Zumal wenn man den Titel des Aufsatzes betrachtet: „Gibt es Eigenrechte der Natur?“

65 Auch Schlitt, ARSP 1992, 225, 241, lässt die Frage letztlich dahingestellt: „Selbst gesetzt den Fall, Tiere hätten Rechte, so wären mit der Operationalisierung solcher Rechte unlösbare Schwierigkeiten verbunden.“

66 Vgl. hierzu ausführlich Gassner, Treuhandklage zugunsten von Natur und Landschaft, 1984, S. 41 ff.

67 Ablehnend deshalb Kloepfer, Umweltrecht, § 1 Rz. 26, der von „selbsternannten Vormündern“ spricht; ähnlich Medicus, NuR 1990, 145, 154.

Bosselmann, der die Notwendigkeit von Eigenrechten der Natur anscheinend voraussetzt,<sup>68</sup> fordert hierfür die Anerkennung bzw. Ausweitung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage durch treuhänderische Interessenwahrnehmung, wobei die Verbände als „Anwälte der Natur“<sup>69</sup> auftreten. Zumindes „faktisch“ (!?) müsse dabei auch die rechtlich weithin ausgeschlossene Popularklage hingenommen werden.<sup>70</sup> Bosselmann verspricht sich hiervon ein um die Eigenbelange der Natur „erweitertes Abwägungsmaterial“.<sup>71</sup>

Die Rechtsprechung hat diesen Bestrebungen eine deutliche Absage erteilt. Im – soweit ersichtlich – einzigen bisher entschiedenen Fall<sup>72</sup> waren die Anträge der klagenden Natur- und Umweltschutzverbände bereits unzulässig, da nicht einmal die Spezies der betroffenen Tiere zu ermitteln sei. Nüchtern stellte das Gericht fest, die Tiere seien selbst nicht beteiligungsfähig i. S. d. § 61 VwGO.<sup>73</sup> Eine Rechtsfortbildung scheidet – unter Berufung auf den insoweit untätigen Gesetzgeber – mangels Regelungslücke aus. Andersartige Literaturansichten verdienen nur als Denkanstoß für den Gesetzgeber Beachtung.<sup>74</sup>

Das verdient Zustimmung. Das Gericht tat, was de lege lata (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) seines Amtes war. Was dagegen de lege ferenda diskutiert wurde,<sup>75</sup> ist folgerichtig außer Betracht geblieben.

## V. Abschließende Kritik

Keine der vorgestellten Ansichten in der Literatur konnte restlos für sich einnehmen. Nicht zuletzt, weil der Mensch stets Normadressat bleibt,<sup>76</sup> wird eine vollständige Abkehr von der Anthropozentrik nirgends erreicht.<sup>77</sup> Dunkel bleibt etwa die Abgrenzung zwischen hochentwickelten Lebewesen und (z. B. Aids-)Vi-

68 In: KJ 1986, 11, 13.

69 Bosselmann, aaO. S. 12.

70 AaO. S. 13.

71 AaO. S. 16. Dieser Gedanke hat für sich betrachtet durchaus seine Berechtigung. Allerdings bedarf es dafür nunmehr wohl keiner Eigenrechte der Natur. Denn unter der Geltung des Art. 20a GG erscheint es zumindest dogmatisch möglich, im Rahmen der schrankenlos gewährleisteten Grundrechte Umweltbelange über Art. 20a GG als verfassungsimmanente Schranken in die Abwägung mit einzubeziehen.

72 VG Hamburg, NVwZ 1988, 1058 ff. Vgl. auch Erbel, DVBl 1986, 1252 ff.

73 Vgl. zu dieser Entscheidung auch Medicus, Allgemeiner Teil, Rz. 1178a: „Wie soll man zustellen?“

74 VG Hamburg, aaO. S. 1059.

75 Nur der Klarstellung halber sei erwähnt, dass es Art. 20a GG damals noch nicht gab, doch dürfte der Fall heute schwerlich anders zu entscheiden sein.

76 Kimminich, BayVBl. 1979, 523, 526.

77 Auch v. d. Pfordten, *Ökologische Ethik*, (Fußnote 5) S. 299, geht im Ergebnis davon aus, dass „keine plausiblen innerjuridischen Argumente für die Einführung von Rechten der

ren.<sup>78</sup> Andererseits würde die korrespondierende negative Befugnis der Rechtsverweigerung bestimmter Naturobjekte immer für Ungerechtigkeiten sorgen.<sup>79</sup> Eine grenzenlose Zuerkennung ist jedenfalls wirklichkeitsfremd und schwärmerisch.<sup>80</sup>

Es stimmt also wohl, dass der „ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts zusammenfallen (sc. muß) mit dem Begriff des Menschen“.<sup>81</sup> Ausschlaggebend darf insofern ruhig das wohlverstandene Interesse der Menschheit in Form eines verantwortungsbewussten Nachweltschutzes sein.<sup>82</sup> So kann man auch E. Rehbinders vielzitiertes (und letztlich wohl zumindest auch anthropozentrisch geprägtes) Wort vom „ressourcenökonomischen und ökologischen Interessenschutz“<sup>83</sup> verstehen und deuten.<sup>84</sup>

---

Natur ersichtlich sind“ Seine Forderung geht in die Richtung einer „Ethik der Andereninteressen“ (aaO. S. 203 ff.).

78 *Medicus*, NuR 1990, 145, 153; *Uebersohn*, KJ 1985, 342, 343.

79 Vgl. *Hohmann*, Das Rechtsgut der Umweltdelikte, 1990, S. 95 Fußnote 2.

80 *Medicus*, aaO. S. 153; *Keller*, KJ 1985, S. 339.

81 *V. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 2, Berlin 1840, S. 2.

82 *Gassner*, aaO. S. 53; *Hofmann*, aaO. S. 35.

83 In: *RabelsZ* 1976, 363, 369.

84 *Michel Serres*, *Le contrat naturel*, 1990 (deutsche Übersetzung unter dem Titel „Der Naturvertrag“, 1994), hat in Anspielung auf den *Contrat Social* von Jean Jaques Rousseau die eindrucksvolle Konzeption eines Naturvertrages entworfen. Zu einem Naturvertrag aus soziologischer Sicht auch *Markus Schroer*, *Geozozoologie. Die Erde als Raum des Lebens*, 2022.